

Wichtige Termine und Hinweise zu INVEKOS

ÖPUL 2015: Hinweis zur Flächenzugangsregelung!

Mit dem Mehrfachantrag Flächen 2019 (MFA 2019) bestand die letzte Möglichkeit **prämienfähige Flächenzugänge** während des ÖPUL-Verpflichtungszeitraumes vorzunehmen.

Betroffen von der Flächenzugangsregelung sind bestimmte ÖPUL-Maßnahmen, wie zB. „BIO“, „UBB“, „Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“, „Naturschutz“, ...

Es handelt sich nur dann um einen **nicht prämienfähigen Flächenzugang**, wenn diese Flächen sich **nicht in gleichwertigen ÖPUL-Maßnahmen** befinden (zB. ein UBB-Betrieb tauscht eine Fläche mit einem BIO-Betrieb oder umgekehrt). Solche Flächenzugänge, auch wenn diese jetzt mit dem Herbstantrag 2019 (HA 2019) passieren, sind von dieser Regelung betroffen.

In der ÖPUL-Sonderrichtlinie ist definiert, dass hinzugekommene Flächen für das Jahr 2020 nicht mehr prämienfähig sein können, wenn es sich um nicht gleiche ÖPUL-Maßnahmen handelt.

Bei Pacht von Flächen bzw. Flächentauschen zum HA 2019 ist auf diesen Sachverhalt zu achten. Für Fragen zu dieser Thematik stehen Ihnen die Landw. Bezirksreferate gerne beratend zur Seite.

Greening (Ökologische Vorrangflächen): Bewirtschaftungsauflagen für Leguminosen nach der Ernte beachten:

Auf beantragten Ökologischen Vorrangflächen im Mehrfachantrag Flächen 2019 (Code: OVFPV), wie **Sojabohne, Ackerbohne, Lupine oder Erbse** muss nach der Ernte eine **Zwischenfrucht** oder eine **nicht-legume Winterung** angebaut werden, um Stickstoffverluste zu vermeiden. Bei der Auswahl der Zwischenfrucht oder Mischungspartner ist darauf zu achten, dass keine Leguminosen, wie Klee verwendet werden dürfen. Bei Nichteinhaltung dieser Bewirtschaftungsauflage kann es zu einer Kürzung der Greeningprämie im Bereich der Direktzahlung kommen.

Diese Regelung ist in der Direktzahlungsverordnung beinhaltet und findet bei mehrjährigen Leguminosen wie Klee oder Luzerne keine Anwendung.

31. August 2019

ÖPUL 2015: „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ Variante 4

Spätestmöglicher Aussattermin für Zwischenfrüchte der Variante 4 im Rahmen von ÖPUL 2015. Eine aktive Ansaat aus mindestens 3 verschiedenen Mischungspartnern ist erforderlich.

Frühester Bodenbearbeitungstermin ist der 15.02.2020. Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vom Zeitpunkt der Anlage der Begrünung bis zum Ende des Begrünungszeitraumes! Ein Umbruch hat spätestens im Frühjahr 2020 zu erfolgen. Die nachfolgende Hauptkultur muss aktiv angelegt werden.

20. September 2019

ÖPUL 2015: „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ Variante 5

Spätestmöglicher Aussattermin für Zwischenfrüchte der Variante 5 im Rahmen von ÖPUL 2015. Eine aktive Ansaat aus mindestens 2 verschiedenen Mischungspartnern ist erforderlich.

Frühester Bodenbearbeitungstermin ist der 1.3.2020. Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vom Zeitpunkt der Anlage der Begrünung bis zum Ende des

Begrünungszeitraumes! Ein Umbruch hat spätestens im Frühjahr 2020 zu erfolgen. Die **nachfolgende Hauptkultur muss aktiv angelegt werden.**

20. September 2019

ÖPUL 2015: „Vorbeugender Grundwasserschutz - Ackerflächen“

Beginn des Ausbringungsverbotes von N-hältigen Düngemitteln, Klärschlamm und Klärschlammkompost ausgenommen Mist und Kompost auf Ackerflächen im ausgewiesenen Gebiet:

- a) ab 20. September bis einschließlich 15. Februar bei früh anzubauenden Kulturen (Sommerweizen, Durumweizen, Sommergerste, sowie auf Feldgemüseanbauflächen unter Vlies oder Folie)
- b) ab 15. Oktober bis einschließlich 15. Februar bei Wintergerste, Kümmel, Raps und Ackerfutterkulturen
- c) ab 20. September bis einschließlich 21. März bei Mais
- d) ab 20. September bis einschließlich 1. März auf allen anderen Ackerflächen

Detlev Lachmann